

**Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluss;
Verordnung über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und
Wallfahrtsorten zum Verkauf von bestimmten Waren in der Marktgemeinde Dießen am
Ammersee**

Aufgrund von § 10 Abs. 1,2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl S. 2407) sowie § 2 der Ladenschlussverordnung vom 21. Mai 2003 (BGBl Nr. 12/2003) erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende

Rechtsverordnung

§1

Verkaufsstellen innerhalb der Marktgemeinde Dießen am Ammersee (ausgenommen der Gemeindeteile Dettenhofen, Dettenschwang, Obermühlhausen), die unter den in der Ladenschlussverordnung genannten Voraussetzungen bestimmte Waren (Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind) abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss feilhalten können, dürfen wie folgt offengehalten werden:

An den in den Zeitraum vom 15. März jeden Jahres bis einschließlich 15. Oktober jeden Jahres sowie ab den ersten Adventswochenende bis zum 31. Dezember jeden Jahres fallenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Erläuternde Hinweise:

Nach den Bestimmungen der Ladenschlussverordnung (LSchIV) des Freistaates Bayern zum Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG), die der oben genannten Verordnung zu Grunde liegt, müssen für ein Offenhalten der Verkaufsräume folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. In Frage kommende Verkaufsstellen/Geschäfte (§ 3 Ladenschlussverordnung – LSchIV)

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen (Geschäfte), in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden. Von einem „erheblichem Umfang“ kann jedoch nur dann gesprochen werden, wenn zumindest 1/3 der in § 1 LSchIV aufgeführten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz geführt werden:

2. In Frage kommende Artikel (§ 1 Ladenschlussverordnung – LSchIV)

Es dürfen nur folgende Artikel verkauft werden: Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Ort (Dießen am Ammersee) kennzeichnend sind. Waren, die für den Ort (Dießen am Ammersee) kennzeichnend sind, sind

- a) Gegenstände, die in dem betreffenden Ort oder Gebiet als besondere Spezialität hergestellt oder gewonnen oder von den Fremden als charakteristisch für dieses Gebiet angesehen oder gekauft werden (kunsthandwerkliche Erzeugnisse z.B. aus Zinn, Keramik);
- b) Gegenstände, die zwar nicht in dem betreffenden Ort hergestellt sein müssen, aber landschaftlich typisch sind (z. B. Trachten, Trachtenhüte);

- c) Gegenstände, die in ihrer Art oder Ausgestaltung auf den Ort, an dem sie feilgehalten werden, besonders Bezug nehmen (z. B. Andenkengegenstände, Reiseführer und Ortspläne, Ortsbilder). Dabei können Gebrauchs- und Schmuckgegenstände nur insoweit als Andenkengegenstände anerkannt werden, als auf ihnen durch Wort oder Bild auf den jeweiligen Ort (Dießen am Ammersee) Bezug genommen wird.

Ein Verkauf anderer Artikel als der in der Ladenschlussverordnung genannten ist nicht zulässig.

Marktgemeinde Dießen am Ammersee, den 23.07.2013

Kirsch
Erster Bürgermeister

